



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung

01. Definitionen
02. Vertragsgegenstand
03. Vertragsschluss
04. Ausstrahlungen
05. Zurückweisung
06. Sendematerial / Produkte
07. Mängel
08. Umbuchung, Kündigung
09. Preisberechnung, Preisänderungen
10. Rabatte
11. Zahlungsbedingungen
12. Nutzungsrechte, Rechtgarantien
13. Haftung
14. Datenschutz
15. Schlussbestimmungen

1. Definitionen

1.1 „Werbepot“ ist ein mindestens fünfsekündiger Film, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im Fernsehprogramm beworben wird.

1.2 „Product Placement“ ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten (im Folgenden „Produkt“ oder „Produkte“ genannt) eines Herstellers oder Erbringers von Produkten in der Produktion gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Produkten ist Produktplatzierung, sofern die betreffenden Produkte von bedeutendem Wert sind. Ein Produkt ist von bedeutendem Wert, wenn sein Wert ein Prozent der Produktionskosten oder mehr, bzw. mindestens EURO 1.000,00 beträgt. Die Bestimmung des bedeutenden Wertes gilt für jede Ware oder Dienstleistung gesondert. Werden mehrere Leistungen durch das selbe Unternehmen bereit gestellt, werden die Leistungen jedoch wertmäßig addiert.

1.3 "Sonderwerbform" ist jede sonstige Form der Produkt- oder Markenpräsentation im Fernsehprogramm, die kein Werbespot und kein Product Placement ist.

1.4 Werbespots, Product Placement und Sonderwerbformen werden zusammen "Werbung" genannt.

1.5 "Auftrag" ist der Vertrag zwischen dem Fernsehsender, bei dem die Werbung zur Ausstrahlung kommen soll, (im Folgenden "Sender" genannt), vertreten durch die EL CARTEL MEDIA GmbH & Co. KG (im Folgenden "EL CARTEL MEDIA" genannt), und dem Vertragspartner (im Folgenden "Kunde" genannt) über die Ausstrahlung von Werbung.

1.6 Unter einer Eckplatzierung versteht man die erste und zweite sowie letzte und vorletzte Position im Werbeblock.

Wunschplatzierungen können mit einem Aufschlag von 20% gekauft werden

2. Vertragsgegenstand



2.1 EL CARTEL MEDIA vermarktet die Werbezeiten des Senders und Produktionen des Senders für Product Placement und handelt als Vertreter des Senders.

2.2 Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von EL CARTEL MEDIA schriftlich bestätigt werden.

2.3 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang ausdrücklich Widerspruch erhebt.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote von EL CARTEL MEDIA sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten bzw. der Produktion und Ausstrahlung der Sendung, in der ein Produkt platziert werden soll.

3.2 Unterbreitet der Kunde ein Angebot, so kommt der Auftrag durch schriftliche oder elektronische Annahme durch EL CARTEL MEDIA zustande, oder, falls die Annahme nicht vor Ausstrahlung der Werbung erfolgt, durch Ausstrahlung.

3.3 Aufträge von Agenturen werden nur für namentlich genau benannte Werbungtreibende angenommen. EL CARTEL MEDIA ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Die Fakturierung erfolgt an die Agentur. Bei Buchungen von Agenturen behält sich EL CARTEL MEDIA das Recht vor, Buchungsbestätigungen an den Werbungtreibenden weiterzuleiten. Die Agentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihre Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Sender ab (Sicherungsabtretung). Der Sender nimmt diese Abtretung an.

3.4 Agenturen können die für einen Werbungtreibenden gebuchten Sendetermine nicht auf einen anderen Werbungtreibenden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

3.5 Die Zusammenfassung von mehreren Werbungtreibenden in einer Werbesendung, sog. Verbundwerbung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EL CARTEL MEDIA. Die Werbungtreibenden sind namentlich zu benennen. EL CARTEL MEDIA ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt.

4. Ausstrahlungen

4.1 Ausstrahlungen von Werbespots und Sonderwerbformen

4.1.1 Angaben zu bestimmten Sendezeiten, Terminen oder Werbeblöcken sind lediglich als unverbindliche Planungsvorgaben zu verstehen, sofern diese nicht schriftlich verbindlich vereinbart wurden. EL CARTEL MEDIA wird sich in diesem Fall nach Kräften darum bemühen, die Ausstrahlung des Werbespots in einem vom Kunden gewünschten Werbeblock zu ermöglichen, ohne hierfür Gewähr zu übernehmen. EL CARTEL MEDIA ist aber berechtigt, eine Verschiebung der Ausstrahlung vorzunehmen, solange die tatsächliche Ausstrahlung in der gebuchten Preisgruppe erfolgt und der Kunde darüber unterrichtet wird.

4.1.2 EL CARTEL MEDIA ist berechtigt, neben den in den Programmschemata ausgewiesenen Werbeblöcken weitere Werbeblöcke anzubieten. Konkurrenzausschluss innerhalb eines Werbeblocks oder Programmumfeldes wird grundsätzlich nicht gewährleistet.

4.1.3 EL CARTEL MEDIA ist berechtigt, Werbung, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet ist, unabhängig von etwa im Auftrag genannten Zeiten, in Zeiten zu verschieben, zu denen die Werbung in zulässiger Weise ausgestrahlt werden kann.



EL CARTEL
M E D I A

4.1.4 Bei Werbung, für die schriftlich verbindlich Sendezeiten, Termine oder Werbeblöcke vereinbart wurden, bedarf die Verschiebung grundsätzlich der Zustimmung des Kunden. Stimmt der Kunde der Verschiebung nicht zu, vereinbaren die Parteien einen neuen Ausstrahlungstermin. Können sich die Parteien nicht auf einen neuen Termin einigen, entfällt die Ausstrahlungsverpflichtung. Bereits erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu erstatten.

4.1.5 Die Zustimmung gemäß 4.1.4 ist bei nur geringfügigen zeitlichen und dem Kunden zumutbaren Verschiebungen entbehrlich. Die Verschiebung einer Werbung ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie zu keiner wesentlichen Abweichung der Ausstrahlung von dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.

4.1.6 Die Zustimmung gemäß 4.1.4 ist außerdem entbehrlich, wenn der Sender den vorgesehenen Programmablauf wegen aktueller Geschehnisse, aus ernsthaften technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder gesetzlicher Bestimmungen ändert. EL CARTEL MEDIA wird den Kunden über eine solche Verschiebung informieren, soweit es sich nicht um eine geringfügige Verschiebung handelt.

4.1.7 Der Sender ist berechtigt, die Werbung im gesamten Sendegebiet des Senders auszustrahlen, ein Anspruch des Kunden besteht jedoch nur für das deutsche Sendegebiet.

4.1.8 Nach Abschluss des Sendemonats stellt EL CARTEL MEDIA dem Kunden Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit und der jeweiligen Werbeinseln zur Verfügung.

4.2. Ausstrahlungen von Sendungen, in denen Produkte platziert werden

4.2.1 Angaben zur Ausstrahlung der Sendung, insbesondere Sendeplatz, Sendezeitraum und Häufigkeit der Ausstrahlung sind vorbehaltlich redaktioneller Entscheidungen und daher unverbindlich. EL CARTEL MEDIA übernimmt keine Gewährleistung dafür, wann, wie lange und in welchem Zusammenhang das Produkt in der Sendung zu sehen ist oder erwähnt wird. Diese Entscheidungen liegen ebenfalls im freien Ermessen der Redaktion der Sendung.

4.2.2 Bei einer Verschiebung des Sendeplatzes erfolgt keine Erstattung, insbesondere keine (anteilige) Rückerstattung des geleisteten Entgelts. Dies gilt für entgeltliches und unentgeltliches Product Placement.

4.2.3 Bei entgeltlichem Product Placement erbringt EL CARTEL MEDIA lediglich im Falle einer Absetzung der Produktion oder von Teilen der Produktion vor deren Erstausrahlung eine angemessene Entschädigung, die EL CARTEL MEDIA festlegt.

4.2.4 EL CARTEL MEDIA ist grundsätzlich berechtigt, für die angebotene Sendung weitere Product Placements anzunehmen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht vereinbart.

4.2.5 Ziffer 4.1.7 findet entsprechende Anwendung auf Sendungen, in denen Produkte platziert werden.

5. Zurückweisung

5.1 EL CARTEL MEDIA ist nicht verpflichtet, Werbung des Kunden vor Ausstrahlung anzusehen und zu prüfen.

5.2 EL CARTEL MEDIA behält sich auch bei verbindlich angenommenen Aufträgen vor, die Ausstrahlung ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. keine weiteren Ausstrahlungen vorzunehmen, wenn die zur Verfügung gestellte Werbung oder der Ausstrahlungszeitpunkt der Werbung gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstößt, nicht den technischen Vorschriften (siehe Ziff. 6) entspricht oder den Interessen von EL CARTEL MEDIA oder des Senders widerspricht. Die Zurückweisung bzw. der Abbruch



der Ausstrahlung eines Werbespots ist dem Kunden durch EL CARTEL MEDIA jeweils unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Erfolgt die Zurückweisung bzw. der Abbruch der weiteren Ausstrahlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich neue bzw. geänderte Werbung zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungs- bzw. Abbruchgründe nicht zutreffen. Sollte diese Ersatz-Werbung für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, so dass die Ausstrahlung nicht mehr möglich ist, behält EL CARTEL MEDIA dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

5.4 Erfolgt die Zurückweisung bzw. der Abbruch aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, so kann dieser im Hinblick auf die zurückgewiesene Werbung von dem Auftrag zurücktreten und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Ausstrahlungen verbraucht sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Sendematerial / Produkte

6.1 Sendematerial für Werbespots und Sonderwerbformen

6.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, EL CARTEL MEDIA das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne und Sendekopien) in technisch einwandfreier Qualität bis spätestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Sendetermin, während der Bürozeiten (Mo.-Fr. 9.00-18.00 Uhr), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die rechtzeitige Lieferung des Materials ist der Kunde verantwortlich.

6.1.2 Die Sendekopien sind EL CARTEL MEDIA als Videobänder, in der Sendenorm Digital Betacam PAL zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann eine digitale Spotanlieferung erfolgen. Werbung in HD kann ausschließlich auf dem digitalen Weg angeliefert werden.

Physische Anlieferung:

Digital Betacam PAL: Bild: Pal-D1 Signale in 16:9 anamorph und den Normen ITU-R BT.601/656 entsprechend. Ton: digital nach AES/EBU mit Vollaussteuerungspegel = +6 dBu. Der Time Code (VITC und LTC identisch) muss steigend und ohne Unterbrechung enthalten sein.

Digitale Spotanlieferung -per Webinterface:

Format:

SD: MXF-Container gemäß OP1a mit 50 Mbit/s Video-Datenstrom im IMX-Format (D10) nach SMPTE 386M mit 50 Halbbildern pro Sekunde, max. 5 Minuten Länge

HD: MXF-Container gemäß OP1a mit dem Kodierungsalgorithmus XDCAM-HD 422 (1080i/25), max. 5 Minuten Länge

Generell gilt, die technischen Richtlinien und Spezifikation zur digitalen Anlieferung unter www.elcartelmedia.de/AGB zu beachten.

Hinsichtlich des Sendematerials gilt sowohl für Videobänder als auch für die digitale Spotanlieferung: Bei erkennbar ungeeignetem oder beschädigtem Sendematerial fordert EL CARTEL MEDIA unverzüglich Ersatz an. Der Kunde trägt die Gefahr bei der Übermittlung des Materials.

Da die Sendeabwicklung technisch im HD 1080i/25 Format arbeitet, werden während Ausstrahlung alle SD-Spots zunächst auf HD konvertiert (upconversion).

Für die Verbreitung der SD-Sendewege (z.B. DVB-T, Satellit-SD) wird das HD-Sendesignal nach SD konvertiert (downconversion).

6.1.3 Der Kunde ist verpflichtet, EL CARTEL MEDIA gleichzeitig mit der Übersendung der Sendekopien die für die Abrechnung mit der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben,



insbesondere Produzent, Verlag, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik in zweifacher schriftlicher und in elektronischer Form (per E-Mail an: gema@elcartelmedia.de, auf CD-Rom oder Diskette) mitzuteilen.

6.1.4 Die Sendekopien sind zu übersenden an: EL CARTEL MEDIA GmbH & Co. KG, Motivdisposition, Lil-Dagover-Ring 1, 82031 Grünwald.

6.1.5 Die überlassenen Unterlagen und Sendekopien (Material) werden von EL CARTEL MEDIA nicht verwahrt, sondern als File archiviert, um einen erneuten Einsatz auch nach länger zurückliegendem Ausstrahlungstermin zu ermöglichen. Eine Archivierung des physischen Sendebands durch EL CARTEL MEDIA erfolgt nicht. EL CARTEL MEDIA ist zur Vernichtung des zur Verfügung gestellten Materials berechtigt, sofern der Kunde nicht bereits ausdrücklich bei der Anlieferung eine Rücksendung des Materials fordert. Eine Rücksendung erfolgt nur in diesem Fall und auf Kosten des Kunden innerhalb von 20 Tagen nach dem letzten Ausstrahlungstermin. EL CARTEL MEDIA haftet nicht für Schäden oder Verlust des Materials, es sei denn, EL CARTEL MEDIA hat vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt. EL CARTEL MEDIA ist zur Zurückbehaltung des Materials bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages berechtigt.

6.1.6 Wird die Ausstrahlung der Werbung zu dem vereinbarten Zeitpunkt unmöglich, weil die EL CARTEL MEDIA übergebenen Unterlagen oder Sendekopien technisch oder anderweitig fehlerhaft sind oder werden sie nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, und hat der Kunde dies zumindest überwiegend zu vertreten, kann EL CARTEL MEDIA die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Kunden in Rechnung stellen, auch wenn die Werbung nicht zur Ausstrahlung kommt.

6.2 Lieferung von Produkten zur Produktplatzierung / zum Product Placement

6.2.1 Der Kunde stellt das mangelfreie zu platzierende Produkt für die Produktion zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort auf eigene Kosten zur Verfügung. Soweit Ort und Zeitpunkt nicht vereinbart sind, stellt der Kunde das Produkt am Sitz des Senders zum Produktionsstart zur Verfügung. Soweit es sich bei dem Produkt nicht um eine Dienstleistung oder um ein Produkt handelt, welches während der Produktion verbraucht wird, holt der Kunde das Produkt nach Fertigstellung der Produktion der Sendung, in die das Produkt eingebunden werden soll, auf eigene Kosten wieder an dem vereinbarten Ort ab.

6.2.2 Die Kosten für den Transport (Anlieferung sowie Abholung) des Produktes übernimmt der Kunde.

6.2.3 Der Kunde haftet für das Produkt sowie etwaige durch die Platzierung und Verwendung des Produktes oder dessen verspätete oder mangelhafte Anlieferung entstehende Schäden unbeschränkt und stellt El Cartel Media, den Sender sowie die Produktionsfirma von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Platzierung des Produktes in der Sendung frei. Dies schließt angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ein. El Cartel Media ist insbesondere in den Fällen der verspäteten oder unterlassenen Anlieferung und der Anlieferung eines mangelhaften Produktes zur Vermeidung von Schäden, insbesondere zur Vermeidung von Produktionsausfall, dazu berechtigt ein entsprechendes Ersatzprodukt auf Kosten des Kunden zu besorgen.

6.2.4 Der Kunde wird das Produkt ausreichend versichern.

7. Mängel

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Werbung unverzüglich mit oder nach Ausstrahlung zu überprüfen und einen etwaigen offensichtlichen Mangel unverzüglich und einen sonstigen Mangel spätestens 2 Wochen nach Ausstrahlung anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ausführung des Auftrags als genehmigt. Im Fall eines von EL CARTEL MEDIA oder vom Sender zu vertretenden Mangels ist die Haftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt, d.h. die Werbung wird in einem vergleichbaren programmlichen Umfeld derselben Preisgruppe ausgestrahlt. EL CARTEL MEDIA wird dem Kunden den Ausstrahlungstermin rechtzeitig mitteilen. Sollte die Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung



oder, bei nicht nur geringfügigen Mängeln, Rücktritt vom Auftrag verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Haftung von EL CARTEL MEDIA für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

7.2 Ein Mangel der Werbung liegt nicht vor bei einer Sendestörung, die weniger als 10 % der technischen Reichweite betrifft, es sei denn diese Sendestörung beruht auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten des Senders. Basis für die Feststellung einer Sendestörung ist das Störungsprotokoll der Kabel Deutschland GmbH, Network Monitoring Center.

7.3 Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung auf Product Placement.

8. Umbuchung, Kündigung

8.1 Der Sender, wie auch der Kunde, sind berechtigt, Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung ganz oder teilweise bis zu sechs Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Der Kunde ist berechtigt, Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung ganz oder teilweise bis zu 10 Werktagen vor dem ersten Ausstrahlungstermin umzubuchen.

8.2 Widerruft der Kunde seinen Auftrag ohne Einhaltung der genannten Frist, wird sich der Sender bemühen, die Werbung so kurzfristig wie unter Aufrechterhaltung des ordentlichen Sendeablaufes möglich, nicht mehr auszustrahlen, übernimmt dafür jedoch keine Haftung. Der Kunde bleibt im Fall des Widerrufs zur vollständigen Zahlung verpflichtet, es sei denn er kann nachweisen, dass dem Sender ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.3 Die Kündigung eines Auftrages, der die Ausstrahlung von Werbespots mit einer Dauer von mehr als 90 Sekunden Länge oder Sonderwerbformen zum Gegenstand hat, ist ausgeschlossen.

8.4 Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für EL CARTEL MEDIA bzw. den Sender besteht insbesondere dann, wenn konkrete Anhaltspunkte über die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bestehen oder wenn unvorhergesehene Programmänderungen beim Sender auftreten.

8.5 Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 8.1 bis 8.4 finden keine Anwendung auf Aufträge über die Einbindung von Product Placement.

9. Preisberechnung, Preisänderungen

9.1 Es gilt die bei Abschluss des Auftrages gültige Preisliste. Für die Preisberechnung ist die tatsächliche Dauer des Werbespots zugrunde zu legen. Preise für Sonderwerbformen und Product Placement werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Kunde trägt eine etwa anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütung, die wegen der ausgestrahlten Werbung an Verwertungsgesellschaften zu zahlen ist.

9.2 EL CARTEL MEDIA ist jederzeit berechtigt, die Preise zu ändern. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, treten neue Preise auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde innerhalb von 3 Tagen nach entsprechender Mitteilung durch EL CARTEL MEDIA berechtigt, den Auftrag umzubuchen oder schriftlich vom Auftrag zurück zu treten, dies gilt nicht für Product Placement.

9.3 Die Preisberechnung für entgeltliches Product Placement bezieht sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur auf die Erstausstrahlung der Sendung.

10. Rabatte



EL CARTEL
M E D I A

10.1 Gemäß der Preislisten von EL CARTEL MEDIA (jeweils gültiger Stand) können auf die Listenpreise Rabatte auf die Gesamtrechnungssumme für innerhalb eines Kalenderjahres ausgestrahlte Werbung eines Kunden bei einem Sender gewährt werden. Sonderwerbformen werden bei der Berechnung der Rabattstaffel berücksichtigt, eine Rabattgewährung auf die Sonderwerbformen selbst erfolgt jedoch nicht. Product Placement wird weder bei der Berechnung der Rabattstaffel berücksichtigt noch findet eine Rabattgewährung auf Product Placements statt. Rabatte werden zum Berechnungszeitpunkt lediglich vorläufig gewährt. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Kalenderjahres rückwirkend, entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbesendezeit.

10.2 Agenturen erhalten für die von ihnen erteilten Aufträge, ausgenommen für Aufträge von Product Placement, eine Entlohnung in Höhe von 15% des Rechnungsnettos, d.h. auf die Rechnungssumme ohne MwSt und nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber vor Skonto. Diese Agenturentlohnung (AE) wird vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Ein solcher Anspruch besteht nur gegen Nachweis der Agenturtätigkeit und Fakturierung an die Agentur. Gegenüber Kleinst- und Scheinagenturen behält sich EL CARTEL MEDIA die Ablehnung der Agenturentlohnung vor.

10.3 Auf Anfrage kann EL CARTEL MEDIA der Gewährung eines Konzernrabattes für mehrere Kunden (Mutter- und Tochtergesellschaften) schriftlich zustimmen, wenn eine kapitalmäßige Beteiligung zwischen der Mutter- und Tochtergesellschaft mit mehr als 50% am 1.1. des Kalenderjahres besteht. Die Anfrage und der Nachweis über die Konzernzugehörigkeit ist gegenüber EL CARTEL MEDIA bis spätestens 30.06. des Kalenderjahres zu erbringen. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt, bei Konzernaustritten innerhalb eines Kalenderjahres, die EL CARTEL MEDIA unverzüglich anzuzeigen sind, findet allenfalls eine anteilige Rabattgewährung statt.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Die Vergütung für die Ausstrahlung von Werbung bei dem Sender wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt.

11.2 Bei Zahlungseingang innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum wird 2% Skonto gewährt, jedoch nur dann, wenn der Rechnungsbetrag spätestens drei Werktage vor der ersten Ausstrahlung dieses Monats beim Sender eingeht und alle vorausgegangen Rechnungen bezahlt sind.

11.3 Bei nachträglicher Änderung der Auftragsdaten im Rechnungszeitraum erstellt EL CARTEL MEDIA eine Ergänzungsrechnung, in der entweder der noch zu zahlende Differenzbetrag in Rechnung gestellt oder eine Gutschrift ausgestellt wird. Bei Zahlungseingang des Differenzbetrages beim Sender innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum wird 2% Skonto gewährt, jedoch nur dann, wenn der Kunde bereits bei der ursprünglich für diesen Monat gestellten Rechnung zum Skontoabzug berechtigt war.

11.4 Auf Antrag des Kunden kann Zahlung nach dem Abbuchungsverfahren eingeräumt werden.

11.5 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Senders eingegangen ist.

11.6 Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen.

11.7 Bankspesen (z.B. wegen mangelnder Deckung, Rückscheckgebühren, Auslands-, Stornogebühren, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

11.8 Sollte der Rechnungsbetrag nicht spätestens drei Werktage vor Ausstrahlung bei dem Sender eingegangen sein oder im Falle von Zahlungsverzug ist der Sender berechtigt, die (weitere) Ausstrahlung zu unterlassen, bis der Kunde die Zahlung vollständig geleistet hat. Das gilt auch für den Fall, dass nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Senders durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.



11.9 Übernimmt der Sender die Produktion von Werbung aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung hierfür ist mit Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug zur Zahlung fällig.

12. Nutzungsrechte, Rechtegarantien

12.1 Der Kunde überträgt auf den Fernsehsender sämtliche Rechte zur Fernsichtnutzung an dem Werbespot, der Sonderwerbeform bzw. dem in eine Sendung eingebundenen Produkt. Dies beinhaltet alle technischen Nutzungsarten wie Satellit, terrestrisch und Kabel, einschließlich Kabelweitersendung und der notwendigen Sublizenzrechte für die weiterverbreitenden Kabelunternehmen. Ausgenommen hiervon sind die vom Sender pauschal von der GEMA erworbenen Senderechte. Die Rechteübertragung erfolgt zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere auch für das Recht, die Nutzungsrechte auf mit der Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen und die Ausstrahlung der Werbung mittels aller bekannten technischen Verfahren vorzunehmen.

12.2 Der Kunde sichert zu, über diese Rechte zu verfügen und diese nicht anderweitig (insbesondere auf eine andere Verwertungsgesellschaft) übertragen zu haben.

12.3 Im Verhältnis zum Sender trägt der Kunde allein die rundfunkrechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die zur Verfügung gestellte Werbung und das Produkt. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte gegen die Ausstrahlung der Werbung oder die Produkte stellt der Kunde den Sender von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Dies schließt angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ein.

12.4 Der Kunde garantiert, dass weder die Werbung noch der Zeitpunkt der Ausstrahlung der Werbung, sofern dieser von ihm festgelegt wurde, gegen rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche, rundfunkstaatsvertragliche Bestimmungen und Werberichtlinien, verstößt.

13. Haftung

13.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Sender nur für die Verletzung von Kardinalpflichten und nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Die Regelungen in dieser Ziffer 13.1 gelten bei Product Placement auch in Bezug auf Schäden, die nach Überlassung an dem Produkt entstehen.

14. Datenschutz

14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten des Kunden, die dieser EL CARTEL MEDIA bzw. dem Sender zur Verfügung stellt, sowie Daten, die sich aus der Erteilung und Durchführung von Aufträgen ergeben, insbesondere zum Zweck der Marktforschung, durch EL CARTEL MEDIA, den Sender und Dritte genutzt und elektronisch maschinell verarbeitet werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aufgrund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

15.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Sender und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.



15.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung gilt dasjenige, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

15.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EL CARTEL MEDIA. Eine Änderung dieser Schriftformklausel ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird.